

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Abg. Werner Kalinka
- Landeshaus –
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4147

05.06.2020

Sitzung des Sozialausschusses am 4. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Wunsch des Sozialausschusses habe ich gestern mündlich über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II und im Bundeskindergeldgesetz berichtet. Ich hatte angeboten, Ihnen einige Eckpunkte sowie eine Synopse über die Umsetzung in den schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten schriftlich nachzureichen.

In der Anlage übersende ich Ihnen das Eckpunktepapier sowie die „BuT-Synopse“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Rohlfs



Anlage
Eckpunktepapier
Synopse

Kreis/kreisfreie Stadt	Organisation	Bildungs-karte	Reihenfolge der Inanspruchnahme nach Mittelabfluss (1 = höchster Mittelabfluss)	Mittelabflus s insgesamt	Bemerkungen
Dithmarschen	Antragstellung dezentral, Antragsbearbeitung zentral bei der Kreisverwaltung. SGB II weiterhin komplett dezentral über Jobcenter.	nein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Schülerbeförderung 5. Lernförderung 6. Teilhabe 	SGB II 901.078 € Bundeskind ergeldgesetz (BKGG) 121.838 €	Kooperationsvereinbarung mit Kreissportverband und mit den Schulen Teilhabeleistungen werden gegen Vorlage der TN-Bescheinigung und Nachweis über die Kosten direkt an den Anbieter gezahlt bzw. Erstattung im Nachgang, wenn von Berechtigten direkt an Anbieter gezahlt. Nur vereinzelt online-Angebote für Lernförderung
Flensburg	dezentral	nein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagessen 3. Klassenfahrt/Ausflüge 4. Lernförderung 5. Teilhabe 6. Schülerbeförderung 	SGB II 1.056.432 € BKGG 419.692 €	Seit Inkrafttreten des StaFamG (Starke Familiengesetz des Bundes) deutlicher Anstieg der Antragszahlen Teilhabeleistung wird als Geldleistung ausgezahlt Derzeit wird die Lernförderung vielfach online durchgeführt

Herzogtum Lauenburg	dezentral	Nein – Prüfung in 2021	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Lernförderung 4. Ausflüge/Klassenfahrten 5. Schülerbeförderung 6. Teilhabe 	SGB II 1.273.614 € BKGG 472.176 €	Vereinbarungen bei Einführung mit Schulen, Kindergärten zwecks Abrechnung Mittagessen. Derzeit keine aktuellen Kooperationsvereinbarungen. Zentral in der Kreisverwaltung Abrechnung Mittagessen. Alle anderen Leistungen werden in den Behörden dezentral abgerechnet. Teilhabeleistung nicht als Geldleistung. Auszahlung an den Leistungsanbieter resp. Erstattung, wenn durch Anspruchsberechtigte vorgeschossen. Lernförderung Umstellung laufende Verträge auf alternative Erbringung (online) wurde vom Kreis genehmigt. Alternative Mittagessenerbringung derzeit nicht in der Umsetzung.
Kiel	dezentral – digitale Antragstellung für	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Schülerbeförderung 	SGB II 4.318.790 € BKGG	Kooperation der LH Kiel im Bereich der Lernförderung mit Anbietern.

	den SGB II-Bereich im Jobcenter möglich		5. Lernförderung 6. Teilhabe	878.948 €	Teilhabeleistung als Budget auf Kiel-Karte hinterlegt. Auszahlung nur im Einzelfall als Ausnahme.
--	---	--	---------------------------------	-----------	--

Hansestadt Lübeck	dezentral	nein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Klassenfahrten/Ausflüge 4. Schülerbeförderung 5. Lernförderung 6. Teilhabe 	SGB II 3.885.634 € BKGG 674.004 €	Kooperation mit Stiftung „Lübecker Bildungsfonds“, pauschalierte Zahlung von Mittagessen, Schulausflügen und Klassenfahrten an Bildungsfonds. Quartalsweise Abrechnung/Überprüfung des Pauschalbetrags. Im „Corona-Zeitraum“ wird die Zahlung ausgesetzt, weil keine Angebote stattfanden. Kooperation Sportverein und VHS für Lernförderung – VHS bietet Lernförderung vor Ort in der Schule an. Kooperation mit Lübecker Jugendring (Dachverband für alle Vereine mit Jugendarbeit).
Neumünster	Eine zentrale/ gemeinsame Anlaufstelle- BuT für alle Rechtskreise im Jobcenter.	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Klassenfahrten/Ausflüge 4. Teilhabe 5. Schülerbeförderung 6. Lernförderung 	SGB II 664.710 € BKGG 336.390 €	Kooperationsvereinbarungen mit allen Leistungsanbietern BuT. Z.B. mit Kreissportverband für alle Sportvereine, die dem Kreisverband angehören und mit Schulträgern. Teilhabeleistung als Budget auf der Bildungskarte.

					Einige Anbieter der Lernförderung haben auf online-Angebote umgestellt. Lernförderung wird außerhalb der BuT-Karte abgerechnet.
Nordfriesland	dezentral – eine gemeinsame Anlaufstelle für alle Rechtskreise in den Sozialzentren	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Teilhabe 5. Schülerbeförderung 6. Lernförderung 	SGB II 823.630 € BKGG 288.419 €	Lernförderung als Einzelförderung, teilweise Gruppenangebote. Einige Anfragen online-Angebote. Teilhabeleistung als Budget auf der Bildungskarte
Ostholstein	dezentral	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagverpflegung 2. Schulbedarf 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Schülerbeförderung 5. Lernförderung 6. Teilhabe 	SGB II 1.031.519 € BKGG 432.169 €	Kontakt zu den Schulen über Kreisschulamts. Teilhabeleistung als Budget auf der Chipkarte. Ansparmöglichkeit auf der Chipkarte für z.B. Sportschuhe oder Teilnahme an Freizeit; nicht als Geldleistung. Lernförderung wird durch Anbieter vielfach als online-angeboten. Nachfrage auf Seiten der Kunden aber derzeit – wohl aufgrund der Schulschließungen? - gering

<p>Pinneberg</p>	<p>Anträge für BuT im SGB II werden dezentral in den Jobcentern bearbeitet.</p> <p>Alle übrigen Rechtskreise werden zentral beim Fachdienst der Kreisverwaltung bearbeitet.</p> <p>Anträge werden aber überall dezentral entgegen genommen (z.B. im Sozialamt, in der Wohngeldstelle) und von dort an den Fachdienst weitergeleitet.</p>	<p>Einführung Bildungskarte ist in Vorbereitung. Einführung hat sich wegen der Covid-19-Pandemie verzögert.</p> <p>Starttermin 01.02.2021</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagessen 2. Schulbedarf 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Teilhabeleistungen 5. Schülerbeförderung 6. Lernförderung 	<p>SGB II 1.528.266 €</p> <p>BKGG 313.779 €</p>	<p>Netzwerkpartner insbesondere Schulen (über Schulämter) und Kindergärten</p> <p>Rahmenvereinbarung mit dem Kreissportverband.</p> <p>Teilhabeleistungen derzeit im Gutscheilverfahren – keine Geldleistung. Nach Einführung der Bildungskarte als Budget auf der Bildungskarte hinterlegt.</p> <p>Lernförderung einige Anbieter haben auf online-Angebot umgestellt. D.h. Umstellung laufender Verträge auf alternative Erbringungsformen, damit das Angebot vorgeführt werden kann.</p> <p>Alternative Mittagessenbereitstellung läuft bereits an einigen Schulen.</p> <p>In Umsetzung: Alle Verpflegungsträger/Caterer werden informiert, dass alternative Erbringung möglich ist.</p>
-------------------------	--	---	--	---	--

Plön	dezentral	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lernförderung 2. Schulbedarf 3. Mittagsverpflegung 4. Ausflüge/Klassenfahrten 5. Schülerbeförderung 6. Teilhabe 	<p>SGB II 1.068.770 €</p> <p>BKGG 189.462 €</p>	<p>Keine Kooperationsvereinbarungen.</p> <p>Läuft sehr gut. Anfangs Info-Vorträge an Schulen. Kein Interesse an Kooperationsvereinbarungen auf Seiten der Schulen.</p> <p>Teilhabeleistung als Budget auf Bildungskarte.</p> <p>Wenige Lernförderer (drei) bieten Förderung auf alternativem Wege an. Alternative Erbringung wurde vom Kreis genehmigt. Wie das Angebot von den Berechtigten in Anspruch genommen wird ist derzeit nicht bekannt.</p>
Rendsburg-Eckernförde	dezentral	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Schülerbeförderung 5. Teilhabe 6. Lernförderung 	<p>SGB II 1.166.811 €</p> <p>BKGG 595.176 €</p>	<p>Teilhabeleistung als Budget über die Bildungskarte.</p> <p>Derzeit keine Kooperationsvereinbarungen.</p> <p>Alternative Erbringung Mittagessen ist in Diskussion.</p>

Schleswig-Flensburg	dezentral	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Schülerbeförderung 5. Teilhabe 6. Lernförderung 	<p>SGB II 922.814 €</p> <p>BKGG 404.593 €</p>	<p>Derzeit keine Kooperationsvereinbarungen.</p> <p>Teilhabeleistungen als Budget über Bildungskarte.</p> <p>Lernförderung findet weiterhin als Einzelunterricht statt. Kein Gruppenunterricht wegen Infektionsschutz.</p>
Segeberg	dezentral	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Ausflüge/Klassenfahrten 4. Schülerbeförderung 5. Teilhabe 6. Lernförderung 	<p>SGB II 1.119.404 €</p> <p>BKGG 457.952 €</p>	<p>Teilhabeleistung als Budget auf der Bildungskarte.</p> <p>Anbieter haben teilweise auf alternative Erbringung der BuT-Leistung umgestellt, z.B. Einzelunterricht Lernförderung online, Sport- und Bewegungsangebote online.</p> <p>Möglichkeiten alternativer Mittagessenangebote werden derzeit mit Anbietern geprüft.</p>
Steinburg	dezentral	nein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Klassenfahrten/Ausflüge 3. Mittagsverpflegung 4. Teilhabe 5. Schülerbeförderung 6. Lernförderung 	<p>SGB II 586.025 €</p> <p>BKGG 178.659 €</p>	<p>Keine Kooperationsvereinbarungen.</p> <p>Teilhabeleistungen nicht als Geldleistung; i.d.R. nach Vorlage der Nachweise an direkt Leistungserbringer.</p>

Stormarn	dezentral	Kurz vor der Einführung – Verträge abgeschlossen – Vorbereitungen laufen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Klassenfahrten/Ausflüge 3. Mittagsverpflegung 4. Lernförderung 5. Teilhabe 6. Schülerbeförderung 	SGB II 1.072.803 € BKGG 376.677 €	Teilweise Kooperationsvereinbarungen an den Schulen mit den Horten für Mittagessenverpflegung. Nach Einführung als Budget auf Bildungskarte. Derzeit teilweise Direktzahlung oder Erstattung. Vereinzelt Lernförderung online. Nachfrage derzeit nicht stark. I.d.R. Einzelförderung, kaum Gruppenangebote bei Lernförderung.
-----------------	-----------	---	---	--	---

Den Kreisen und kreisfreien Städten wurde die Aufgabe der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) vom Land als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

Der Bund hat sich zu einem vollständigen finanziellen Ausgleich für die BuT-Leistungen im SGB II und im § 6b Bundeskindergeld (BKGG) verpflichtet. Die Leistungskosten im BuT werden vom Bund nachlaufend über die Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über das Land den Kommunen erstattet. Die Verwaltungskosten werden pauschal über einen Prozentanteil an der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet. Die Länder haben erstmals zum 31. März 2013 für das abgelaufene Vorjahr 2012 die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeldet. Davor – für die Jahre 2011 und 2012 - war die Höhe der Kompensationszahlung als Prozentanteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gesetzlich geregelt.

Da sich die Verteilung der den Kommunen im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Mittel an die Höhe der dortigen Wohnkosten im SGB II anlehnt und nicht direkt von der Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen abhängig ist, wäre selbst bei zutreffender Bezifferung des Finanzbedarfs eine vollständige Deckungsgleichheit zwischen Bildungs- und Teilhabeausgaben einerseits und Kompensationsleistungen andererseits nicht sichergestellt. In Zeiten steigender Unterkunftskosten – wie dies in diesem Jahr der Fall ist – werden die BuT-Lasten der Kommunen im laufenden Jahr sogar überkompensiert. Der Ausgleich erfolgt nachlaufend im folgenden Jahr.

Angaben über die Zahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets tatsächlich in Anspruch nehmen, sind nicht Teil der Ländermeldungen nach § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II. Hierzu sind keine belastbaren statistischen Daten verfügbar. Über die Mittelabflüsse kann näherungsweise Rückschlüsse auf die Inanspruchnahme durch die Anspruchsberechtigten gezogen werden. Die Aufwendungen für BuT sind seit Einführung der Leistung im Jahr 2011 in Schleswig-Holstein stetig gestiegen.

Bei der Bewertung der Höhe der Mittelabflüsse muss beachtet werden, dass die BuT-Leistungen nachrangig sind. Sind vorrangige Angebote vorhanden, sind diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus haben die Leistungsberechtigten ein Wahlrecht. Nicht alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Interesse sich im Verein zu organisieren oder ein Musikinstrument zu erlernen.

(A) Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Anspruchsberechtigte

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Individueller Rechtsanspruch

- auf Leistungen für **Bildung** bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** für Personen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- und für **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres**

BuT-Leistungen im Einzelnen

- 1) Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für **Ausflüge und mehrtägige Fahrten** in Kita und Schule
- 2) Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** in Höhe von 150 € je Schuljahr
 - a. Für das 1. Schulhalbjahr zum 1. August 100 Euro
 - b. Für das 2. Schulhalbjahr zum 1. Februar 50 Euro
- 3) **Schülerbeförderung** zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, sofern diese Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden
- 4) Ergänzende angemessene **Lernförderung**, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- 5) Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in Kita und Schule – für Schülerinnen und Schüler, sofern diese in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Während der Covid-19-Pandemie wird befristet auf die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit und die schulische Verantwortung für die Mittagessenverpflegung verzichtet. Mit Schreiben von Abteilungsleiterin Ahuja, BMAS wurden die Kreise und kreisfreien Städte über die Änderung informiert. Die Änderung wurde gesetzlich im „Sozialschutz-Paket II“ umgesetzt.

Im Kreis Pinneberg wird die alternative Erbringung des Mittagessens bereits umgesetzt. Andere Kreise haben sich für die alternative Erbringung offen gezeigt, es habe aber bisher noch keine Nachfrage danach bestanden. Die Kreise nehmen mit den Leistungsanbieter Kontakt auf und prüfen eine mögliche Umsetzung. Die gesetzliche Neuregelung erlaubt die Übernahme von angemessenen Mehrkosten aufgrund der alternativen Erbringungsform.

- 6) Für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft werden pauschal monatlich 15 Euro übernommen.
- a. Z.B. für **Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - b. für **Unterricht** in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - c. sowie für die Teilnahme an **Freizeiten**. Für die Teilnahme an Freizeiten können die monatlichen Beträge angespart werden.
 - d. Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den o.g. Aktivitäten (Nr. a bis d) entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Teilhabeleistungen (15 Euro monatlich) und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Antragstellung

- SGB II Leistungsberechtigte – im Jobcenter
- Nach § 6b BKG (Wohngeld/Kinderzuschlag) in der Wohngeldstelle

- für Leistungsempfänger nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz
i.d.R. im Sozialamt

Da die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe umsetzen sind regionale Unterschiede möglich (siehe Anlage BuT-Synopse).

Im SGB II gelten die BuT-Leistungen als mit der Grundleistung beantragt. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf konkretisiert werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Antrags auf die Grundleistung. So geht den Anspruchsberechtigten keine Leistung verloren (z.B. bei den Ansparbeträgen der Teilhabeleistungen).

Lediglich die Lernförderung muss separat beantragt werden.

Zahlbarmachung/Leistungsgewährung

Die BuT-Leistungen werden über Bildungskarte, in Form von personalisierten Gutscheinen, Direktzahlungen an die Anbieter von Leistungen, durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten (Schulbasispaket, Schülerbeförderung) oder durch Erstattung von selbst geleisteten Zahlungen erbracht.

Im SGB II werden die Leistungen des Schulbedarfspakets, wenn es Kinder in der Bedarfsgemeinschaft gibt, automatisch mit der Grundleistung als Geldleistung ausgezahlt, ohne dass es einer Konkretisierung bedarf.

(B) Aktuelle Daten aus Schleswig-Holstein

Entwicklung des Antragsvolumens:

Das Bildungs- und Teilhabepaket kommt inzwischen bei vielen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schleswig-Holstein an.

BuT-Antragsberechtigt waren Stand Februar 2020 ca. 70.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im SGB II. Statistische Zahlen für

Anspruchsberechtigte auf Bildungsleistungen im SGB II zwischen 18 und bis zur

Vollendung des 25. Lebensjahres liegen nicht vor. Auch verfügt das MWVATT nicht über statistische Zahlen bzgl. der Zahl der Anspruchsberechtigten in den anderen Rechtskreisen (BKG, SGB XII, AsylbLG). Grob geschätzt kann von einer Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten von 115.000 ausgegangen werden.

Aufgrund der Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie sind die Antragszahl im SGB II massiv angestiegen und dementsprechend auch die Zahl der BuT-Anspruchsberechtigten. Gleiches dürfte für Anspruchsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz gelten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen (Betretungsverbote) BuT-Leistungen nicht erbracht werden konnten bzw. können (Sport im Verein, Mittagessenverpflegung in den Schulen, Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Gruppenangebote im Bereich Kultur oder Musikunterricht) oder nur vereinzelt in alternativer Form erbracht werden konnten (online-Ersatzangebote im Bereich der Lernförderung oder Musikunterricht). Mit der schrittweisen Öffnung können nun auch entsprechend der landesrechtlichen Regelungen wieder BuT-Leistungen erbracht werden.

Mittelabfluss

Im Jahr 2019 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 27.437.393,79 Euro für BuT-Leistungen im SGB II und BKG verausgabt.

Land Schleswig-Holstein 2019	
Für 2018 abgerechnete Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II (Summe Erstattungsmeldungen)	500.271.349,84 €
zugewiesener Bundesanteil für die BuT-Kosten nach § 6b BKGG und § 28 SGB II *)	22.011.939,39 €
nach § 6b BKGG gewährte Leistungen	
eintägige Ausflüge	127.851,33 €
mehrtägige Fahrten	1.041.180,44 €
persönlicher Schulbedarf	1.484.761,79 €
Schülerbeförderung	412.354,80 €
Lernförderung	414.557,86 €
Mittagsverpflegung	2.045.607,45 €
Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben	619.111,73 €
./.. Einnahmen	-5.490,46
Summe	6.139.934,94 €
nach § 28 SGB II gewährte Leistungen	
eintägige Ausflüge	306.360,88 €
mehrtägige Fahrten	2.955.916,78 €
persönlicher Schulbedarf	5.496.782,31 €
Schülerbeförderung	1.697.930,12 €
Lernförderung	2.153.591,30 €
Mittagsverpflegung	7.453.670,09 €
Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben	1.248.335,46
./.. Einnahmen	-15.128,09
Summe	21.297.458,85 €
Ausgaben BuT insgesamt	27.437.393,79 €

Antragsunterlagen und Beratungsangebote

Die Antragsunterlagen für Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nicht flächendeckend an Leistungsberechtigte versandt. Einer solchen Praxis stehen auch datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Antragsunterlagen liegen aber grundsätzlich in Behörden und anderen Institutionen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) aus und werden auf Anfrage auch zugesandt. Darüber hinaus sind Antragsformulare online verfügbar.

Die Verfügbarmachung der Antragsunterlagen und die Organisation der Beratung obliegen der kommunalen Selbstverwaltung. Diese bindet regelmäßig Schulen, Schulsozialarbeit, Kindergärten und Vereine in die Beratungstätigkeiten mit ein.

Die persönliche Beratung und Information zur Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt direkt bei Beantragung der Grundleistungen vor Ort in den Jobcentern, den Wohngeldstellen oder den Sozialämtern.

Zugang zum BuT

Seit Inkrafttreten im Jahr 2011 haben die zuständigen Leistungsträger verschiedene Initiativen unternommen, die Leistungen bei Bürgerinnen und Bürgern bekannt zu machen. Das BMAS unterstützt die Kommunen dabei durch eine zentrale Internetplattform unter <http://www.bildungspaket.bmas.de/>, auf der sich Bürgerinnen und Bürger vertieft über die verschiedenen Angebote des Bildungs- und Teilhabepakets informieren können. Auf der Internetseite ist eine interaktive Deutschlandkarte verfügbar, über die Bürgerinnen und Bürger durch „Anklicken“ die zuständigen Stellen zur Beantragung des Bildungs- und Teilhabepakets finden können. Das online-Angebot ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Darüber hinaus hat das BMAS ein Bürgertelefon zum Thema „Bildungspaket“ eingerichtet, das montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 8 und 20 Uhr unter der Telefonnummer (030) 221 911-009 zum Bildungs- und Teilhabepaket informiert. Auf den Internetseiten der Jobcenter sind auch fremdsprachige Informationsflyer verfügbar (aktuell z.B. in Arabisch).

Bildungskarte

In Schleswig-Holstein haben 8 von 15 Kreisen und kreisfreien Städten eine Bildungskarte eingeführt, in zwei Kreisen steht die Einführung kurz bevor. Nach Kenntnis setzen die Kreise und kreisfreien Städte die Bildungskarte des Anbieters Sodexo ein, die speziell für und mit kommunalen Trägern für den öffentlichen und kommunalen Bereich entwickelt wurde. Es handelt sich um ein online-basiertes Dokumentations- und Abrechnungssystem. Die Leistungsanbieter können die in Anspruch genommenen Beträge von der Karte abbuchen und die Leistungsberechtigten können sich online einen Überblick verschaffen, welcher Leistungsanbieter welche Beträge abgebucht hat und welches Budget noch verfügbar ist. Da die Beträge nicht auf einen Chip geladen werden, kann bei Verlust der Bildungskarte das Guthaben durch z.B. durch das Jobcenter wieder auf eine

Karte gebucht werden. So entsteht den Leistungsberechtigten bei Verlust kein finanzieller Schaden. Diejenigen, die die Bildungskarte eingeführt haben, haben gegenüber dem MWVATT mitgeteilt, dass sich der Verwaltungsaufwand für Leistungsträger und Leistungserbringer durch die Einführung gegenüber dem bisherigen Gutscheinsystem erheblich reduziert habe. Für die Leistungsberechtigten erhöht die Bildungskarte die Transparenz über das zur Verfügung stehende Budget, z.B. den Ansparbetrag bei den Teilhabeleistungen.